

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b08867d4-85d1-3101-9386-bc0f8b5c7b6c>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	JArbSchG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	8051-10

## § 43 JArbSchG - Freistellung für Untersuchungen

<sup>1</sup>Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach diesem Abschnitt freizustellen. <sup>2</sup> Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

